

Gemeinsame Ausführungshinweise des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit, des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus und des Ministeriums für Verkehr zur Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes



Stand August 2026

Zur Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes, insbesondere in Freibädern, an Bus- und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in Gaststätten und Spielhallen werden den zuständigen Behörden nachstehende Hinweise gegeben:

I. Vorwort

Das zum 01.06.2026 in Kraft getretene Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) verfolgt den Schutz der Nichtrauchenden vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens sowie den gesundheitlichen Gefahren durch Aerosole und Dämpfe, die durch die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern und Wasserpfeifen sowie ähnlichen Produkten hervorgerufen werden (§ 1 LNRSchG).

Als besonders schutzbedürftig gelten vulnerable Gruppen, insbesondere ältere Menschen, Schwangere und chronisch Kranke sowie Kinder und Jugendliche.

Bei der Auslegung und Umsetzung des Gesetzes ist grundsätzlich der vorgenannte Gesetzeszweck als handlungsleitend zu beachten.

Sofern eine klare räumliche Eingrenzung der Bereiche, an denen Rauch- und Benutzungsverbote gelten, objektiv nicht ohne Weiteres möglich ist, kommt es in Zweifelsfällen auf das jeweilige, ggf. verbriefte, Besitz- und/oder Eigentumsrecht oder, sofern der Bereich dementsprechend ausgewiesen ist, (Bau-)Planungsrecht an.

II. Im Einzelnen

1. Freibäder

Neben klassischen Freibädern mit Schwimmbecken werden auch kommerziell betriebene, eingefriedete (Ufer-)Bereiche von Badeseen (Baggerseen, Stauseen, Schwimmteiche, Naturbadestellen etc.) und Flüssen als Freibäder im Sinne des Gesetzes betrachtet. Das Verlangen

einer Parkgebühr bei Parkplätzen in der Nähe von Badeseen und Flüssen, bei ansonsten freiem Zutritt zum Badensee bzw. Fluss, führt nicht zur Einstufung als Freibadähnlich.

1.1 Raucherzonen in Freibädern

§ 4 Absatz 8 LNRSchG sieht die Möglichkeit der Einrichtung von Raucherzonen in Freibädern vor, sofern dadurch keine unmittelbare Beeinträchtigung von Nichtrauchernden zu erwarten ist.

1.2 Kennzeichnung

1.2.1 Die Raucherzonen sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Die Raucherzone muss sich außerhalb von geschlossenen Räumen befinden und räumlich klar abgegrenzt sein, um sicherzustellen, dass Nichtrauchernde nicht unbeabsichtigt dem Rauch ausgesetzt werden. Die Größe der Raucherzone ist auf das Notwendige zu beschränken, sodass sie nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche umfassen soll. Sie darf nicht an Orten eingerichtet werden, an denen ein erhebliches Aufkommen von Menschen zu erwarten ist.

1.2.2 Auf eine konkrete Quadratmeterzahlbegrenzung der Raucherzone wurde bewusst verzichtet. Eine Raucherzone im Sinne des Gesetzes ist jedoch ein räumlich begrenzter Bereich, der jeweils nicht mehr als 10 Quadratmeter Grundfläche umfassen sollte.

1.2.3 Die räumliche Abgrenzung kann auch mittels kartografischer oder sonstiger grafischer Darstellung oder textlicher Erklärung an der Raucherzone (z. B. „Rauchen im Radius von 2 Metern um den Aschenbecher erlaubt“) erfolgen, sodass Einfriedungen oder Bodenmarkierungen nicht zwingend notwendig sind.

1.2.4 Auf eine Aufteilung der Liegewiese in Raucher- und Nichtraucherliegeplätze wurde bewusst verzichtet. Sie ist daher auch unzulässig. Nichtrauchernde könnten sich genötigt sehen, sich im Raucherbereich niederzulassen, sollten freie Plätze im Nichtraucherbereich nicht mehr vorhanden sein. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Eintrittspreis in der Regel vor Betreten des Freibadgeländes und damit ohne vorherige Kenntnis des konkreten freien Platzangebotes entrichtet wurde.

1.2.5 Raucherzonen dürfen nicht unmittelbar an Kinderplanschbecken oder das Schwimmbecken angrenzen, da sonst, entgegen § 4 Absatz 8 LNRSchG, eine unmittelbare Beeinträchtigung Nichtrauchernder in „freibadtypischen“ Bereichen zu erwarten ist, was dem Gesetzeszweck widerspräche.

1.3 Außengastronomie in Freibädern

1.3.1 In der Außengastronomie in Freibädern ist wie in anderen Außengastronomiebereichen das Rauchen erlaubt. Anders zu bewerten ist dies jedoch, wenn die Außengastronomie unmittelbar z. B. an ein Kinderplanschbecken, das Schwimmbecken und/oder an weitere

freibadtypische Einrichtungen wie Umkleiden, Duschen und/oder an den Kassenbereich angrenzt, da dort entgegen § 4 Absatz 8 LNRSchG eine unmittelbare Beeinträchtigung Nichtrauchender zu erwarten ist. Hier kann, sofern räumlich möglich, der Bereich der Außengastronomie in einen Raucher- und Nichtraucherbereich aufgeteilt werden.

1.3.2 Ob es sich bei einem Kiosk oder Verkaufsstand im Freibad tatsächlich um ein Gaststättengewerbe handelt (nur dann ist Rauchen im Außenbereich zulässig), ist nach dem Gaststättenrecht zu beurteilen.

2. Bushaltestellen und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

2.1 Räumliche Ausgestaltung der Rauchverbotszonen an Bushaltestellen

2.1.1 Rauchverbotszonen laut Gesetzesbegründung

Die Gesetzesbegründung führt richtungsweisend zur räumlichen Ausgestaltung der Rauchverbotszonen an Bushaltestellen wie folgt aus:

„Der zu regelnde Bereich der Bus- und Straßenbahnhaltestellen umfasst dabei sowohl überdachte als auch nicht überdachte Haltestellenbereiche und Haltestellenpassagen und erstreckt sich auf die Bereiche, in denen sich Personen gewöhnlich aufhalten, die auf den öffentlichen Verkehr warten. Dieser Bereich umfasst an Haltestellen insbesondere die gesamte anzunehmende Länge der erwarteten Verkehrsmittel, die in der Regel über mehrere Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten verfügen.“

Und weiter:

„Bei Bushaltestellen kann sich die Länge des Rauchverbotes parallel zur Straße in der Regel an den dort geltenden Halteverboten gemäß der Straßenverkehrsordnung orientieren; unter anderem an dem Haltestellenzeichen (Zeichen 224) gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) und das mit diesem Zeichen gemäß Anlage 2 Abschnitt 4 Nummer 14 StVO einhergehenden Ge- oder Verbot, wonach Fahrzeuge bis zu 15 Meter vor und hinter dem Zeichen nicht parken dürfen. Die Länge des Rauchverbots sollte daher in der Regel für eine einzelne Haltestelle mindestens 30 Meter umfassen.“

Die Breite/Tiefe der Rauchverbotszone sollte mindestens 2,5 Meter auf die gesamte Länge umfassen, gemessen ab der Bordsteinkante bzw. dem Haltestellenbord. Die Breite der rauchfreien Fahrgast-Aufenthaltsfläche oder Aufstellfläche bemisst sich an den geltenden Erfordernissen eines barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen, denn die Breite der Aufstellfläche ist vor allem für Rollstuhlfahrende und Rollator-Nutzende von Bedeutung, da deren Rangierfläche mindestens 1,5 mal 1,5 Meter betragen soll und eine Buseinstiegsrampe in der Regel und unter Beachtung fahrzeugbedingter Neigung mindestens 90 Zentimeter in die Aufenthaltsfläche hineinragt.“

2.1.2 Sonstige Hinweise zur räumlichen Eingrenzung der Bushaltestelle

Darüber hinaus bietet die Straßenverkehrsordnung (StVO) auch durch das Zeichen 299 weitere Orientierungshinweise hinsichtlich der räumlichen Eingrenzung (der Länge nach) einer Haltestelle an die Verkehrsteilnehmenden durch Fahrbahnmarkierungen.



(Auszug aus StVO Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) Vorschriftenzeichen, Abschnitt 9 Markierungen)

Auch die StVO setzt voraus, dass die auf öffentliche Verkehrsmittel Wartenden durchaus den räumlichen Geltungsbereich einer Bushaltestelle ohne Weiteres erkennen. § 20 Absatz 6 StVO: „(6) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.“

2.1.3 Nicht ausreichend ist eine Beschränkung des Rauchverbotsbereichs auf das Warte-/Aufenthaltshäuschen an der Bushaltestelle.

2.1.4 Manche Haltestellen weisen ohnehin bereits einen optisch deutlich abgegrenzten Bereich auf, etwa durch Buskapsteine und besondere, sich vom restlichen Bodenbelag des Umfelds abgrenzende Flächenpflasterung. Diese optisch abgrenzbare Fläche kann, sofern durch diese der gesetzlich gewollte Nichtraucherschutz gewährleistet ist, nahezu ohne zusätzliche Infrastruktur als Nichtraucherbereich ausgewiesen werden.

2.2 Hinweis auf die Rauchverbotszone vor Ort

2.2.1 Gem. § 6 Satz 2 LNRSchG ist auf die Rauchverbote durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in angemessener Anzahl, insbesondere in jedem Eingangsbereich, hinzuweisen.

Der Betreiber der Bushaltestelle hat das Verbot in geeigneter Weise (z. B. durch Aufkleber, Aushänge, Hinweisschilder) kenntlich zu machen. Um die Vorschrift so bürokratiearm wie möglich zu halten, wurde bewusst auf konkrete Regelungen in Bezug auf die Art und Weise der Rauchverbotshinweisschilder verzichtet.

2.2.2 Hinweisschilder sind jedoch nur in „geeigneter Weise“ angebracht, wenn sie von den die Haltestelle Nutzenden auch wahrgenommen werden können.

2.2.3 Die räumliche Abgrenzung der Rauchverbotszone an der Bushaltestelle kann auch mittels kartografischer oder sonstiger grafischer Darstellung oder textlicher Erklärung anhand eines Schilds, Posters oder Aushangs erfolgen, sodass Bodenmarkierungen (z. B. Asphaltaufkleber, thermoplastische Markierungen oder Markierungen mittels Kaltplastik) nicht zwingend notwendig sind.

2.2.4 Es bleibt den entsprechenden Verkehrsgesellschaften des ÖPNV überlassen, entsprechend der oben dargestellten Standards Rauchverbote in deren Hausordnungen und/oder Beförderungsbedingungen aufzunehmen.

2.3 Betreiber der zuständigen Haltestelle

Die Betreibereigenschaft muss für die betreffende Haltestelle zwischen den Straßenbaulastträgern, Kommunen und Verkehrsunternehmen abgestimmt werden. Zumeist wird dies aber auch bereits im geltenden Nahverkehrsplan der Gebietskörperschaft festgelegt worden sein oder kann dort festgelegt werden.

2.4 Straßenbahnhaltestellen

Straßenbahnhaltestellen sind insbesondere aus baulichen Gründen in annähernd allen Fällen als solche für jedermann erkennbar. Zu diesen zählen auch die unmittelbaren Zu- und Abgangsbereiche (wie z. B. Treppen zu einem Hochbahnsteig), sodass auch dort ein Rauchverbot gilt.

3. Gaststätten

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zu Gaststättenrauchernebenräumen, Einraumgaststätten, der Außengastronomie sowie Bier-, Wein- und Festzelten wurden im Wesentlichen beibehalten.

3.1 Definition Gaststätte

§ 4 Absatz 5 Satz 3 LNRSchG nimmt bezüglich des Begriffs einer Gaststätte auf das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, Bezug. In Baden-Württemberg gilt das Landesgaststättengesetz (LGastG), das in § 1 Absatz 2 bestimmt, dass ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist. Diese Definition ist deckungsgleich mit dem Gaststättenbegriff des Gaststättengesetzes des Bundes. Soweit ein Gaststättenbetrieb in diesem Sinne durch einen Verein betrieben wird, ist auch diese „Vereinsgaststätte“ vom Anwendungsbereich des LNRSchG umfasst.

3.2 Vorübergehender Gaststättenbetrieb außerhalb von Bier-, Wein- und Festzelten

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb unterfällt ebenso den Vorschriften des LNRSchG. Trotz seines mit Festzelten vergleichbaren vorübergehenden Charakters gilt für einen solchen Betrieb nicht die Ausnahmeregelung für Bier-, Wein- und Festzelte.

3.3 Bier-, Wein- und Festzelte

Bier-, Wein- und Festzelte sind vom Rauchverbot ausgenommen. Ausweislich der Gesetzesbegründung werden darunter nur temporär aufgestellte Zelte verstanden, wie sie beispielsweise auf Volksfesten in der Regel bis zu 21 Tage aufgestellt bzw. betrieben werden. Auf Dauer aufgestellte Zelte bzw. das Aufstellen von Zelten in Gebäuden (z. B. in den Räumlichkeiten einer Gaststätte) werden von der Ausnahmebestimmung zu Bier-, Wein- und Festzelten nicht erfasst.

3.4 Geschlossene Gesellschaft in einer Gaststätte

Das Rauchverbot in Gaststätten gilt auch bei sogenannten geschlossenen Gesellschaften. Ob dabei der Gastwirt selbst gastronomische Dienstleistungen erbringt oder der Veranstalter der geschlossenen Gesellschaft für Speisen und/oder Getränke sorgt, ist unerheblich.

3.5 Temporär unterschiedliche Nutzung von Gaststätten bzw. Gasträumen

Eine temporär unterschiedliche Nutzung von Gaststätten bzw. Gasträumen ist nicht zulässig. Die Ausweisung als Raucher-/Nichtraucherraum muss dauerhaft sein. Der durch das LNRSchG beabsichtigte Schutz von Nichtrauchenden vor den Gefahren des Passivrauchens wird nicht erreicht, wenn in einem (Haupt-)Raum zeitlich begrenzt geraucht wird. Nach Studien des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) sind die mit dem Rauchen verbundenen Schadstoffe in der Raumluft weiter vorhanden und werden z. B. von Teppichböden, Gardinen und Tapeten aufgenommen und anschließend wieder an die Raumluft abgegeben.

3.6 Einraumgaststätten als Rauchergaststätten

Einraumgaststätten, d. h. Gaststätten ohne abgetrennten Nebenraum, können unter den folgenden Voraussetzungen als Rauchergaststätten angesehen werden:

3.6.1 Größe

Die Gastfläche, d. h. der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereitgehalten werden, muss weniger als 75 Quadratmeter umfassen. Die Gastfläche wird dabei ohne Theke, separaten Eingangs- und Garderobenbereich, Toiletten u. ä. berechnet. Flächen, welche der Außenbewirtschaftung im Freien dienen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

3.6.2 Speisenangebot

Zulässig ist das Verabreichen von bereitgestellten, also nicht dorthin mitgebrachten, „kalten Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle“, wie beispielsweise belegte Brote oder Brötchen, Sandwiches, Butterbrezeln, kalte Frikadellen mit Salzgurken, kalte Kasseler, Sülzen mit Senf, Dauerwurst und andere kalte Räucherwaren, (Wurst- oder Käse-)Salate, Käse, kalte gekochte Eier, einfaches kaltes Gemüse, kalte Backwaren, Konserven, Konfitüren, Salzgebäck, Kekse und ähnliche Speisen. Dies gilt auch für den Außenbereich der Gaststätte.

3.6.3 Zutritt

Der Zutritt zu Rauchergaststätten ist nur Personen ab einem Alter von 18 Jahren gestattet.

3.6.4 Kennzeichnung

Die Gaststätte muss am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sein. Der Hinweis soll neutral oder warnend erfolgen.

3.7 Mehrraumgaststätten

3.7.1 Kennzeichnung

An allen Eingängen der Gaststätte muss in deutlich erkennbarer Weise darauf hingewiesen werden, dass in der Gaststätte ein Rauchernebenraum betrieben wird. Der Hinweis soll neutral oder warnend erfolgen.

3.7.2 Abtrennung von Haupt- und Nebenraum

Das Rauchen ist in vollständig abgetrennten Nebenräumen einer Gaststätte unter den im LNRSchG bezeichneten Voraussetzungen (Kennzeichnung als Raucherraum, keine Beeinträchtigung der Belange des Nichtraucherschutzes, Zutritt nur für Volljährige) zulässig.

3.7.3 Anforderungen an Trennwände

Maßgeblich für das Vorliegen einer „vollständigen Abtrennung“ ist, dass durch die Raucheräume die Luftqualität in den übrigen Gasträumen nicht beeinträchtigt wird. Dem haben die Materialanforderungen der Trennwände Rechnung zu tragen. Diese können daher aus Stein, Glas, Plexiglas, Holz, Kunststoff o. ä. bestehen. Auch die Einrichtung einer Raucherkabine ist zulässig. Textilvorhänge und spanische Wände reichen als Abtrennung nicht aus. Etwaige bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung von Trennwänden bleiben unberührt. Dichtschließende Falt- und Schiebewände sind als Abtrennung zulässig, wenn sie dauerhaft aufgestellt bleiben und durch ihre Beschaffenheit und Anordnung gewährleisten, die Luftqualität im rauchfreien (Haupt-)Raum nicht zu beeinträchtigen. Durch das Erfordernis

der dauerhaften Abtrennung („Nichtveränderbarkeit“) sollen temporär unterschiedliche Nutzungen der Räume ausgeschlossen werden.

3.7.4 Anforderungen an Türen

Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum müssen verschließbar sein und sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur zum Betreten und Verlassen des Raums geöffnet werden und sind im Anschluss daran unverzüglich wieder zu schließen. Dies haben Gaststätteninhaber und Personal sicherzustellen. Offene Durchgänge ohne die Möglichkeit zur Schließung sind nicht zulässig. Ausreichend breite und hohe, vollständig schließbare Pendeltüren (keine typische halbhohe „Saloontür“) sind zulässig. Eine automatische Schließvorrichtung für die Türen ist nicht erforderlich. Ein durch das Öffnen und Schließen der Türen entstehender Luftaustausch ist hinnehmbar, sofern er lediglich durch den normalen Öffnungs- und Schließvorgang einer technisch einwandfrei funktionierenden Schließvorrichtung erfolgt.

3.7.5 Flankierende Maßnahmen

Die vollständige Abtrennung von Haupt- und Nebenräumen ist durch flankierende bauliche Maßnahmen möglich, die den baulichen Besonderheiten einer Gaststätte im Einzelfall Rechnung tragen können.

Beispiel: Bei Gaststätten, die sich über mehrere Ebenen verbunden mit einer offenen Treppe/Galerie o. ä. erstrecken, kann der Einbau von Trennscheiben zur vollständigen Abtrennung zulässig sein.

3.7.6 Technische Anforderungen an Be- und Entlüftung

An die Be- und Entlüftung des Raucherraums einer Gaststätte werden durch das LNRSchG keine besonderen technischen Anforderungen, z. B. nach Einbau oder Aufrüstung von Entlüftungsanlagen, gestellt. Für Shisha-Bars gelten hingegen weiterhin spezielle technische Anforderungen u. a. für die Be- und Entlüftung der Räumlichkeiten.

3.7.7 Zutritt zum Rauchernebenraum

Der Zutritt zum Rauchernebenraum ist nur Personen ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Sofern minderjährige Personen zum Erreichen der Toilette den Rauchernebenraum durchqueren müssen, kann ihnen hierfür der Zutritt zum Durchqueren gestattet werden. Ein darüber hinaus gehendes zweckfremdes Verweilen einer nicht volljährigen Person ist im Rauchernebenraum nicht gestattet.

3.7.8 Kriterien für die Einstufung von Haupt- und Nebenraum

Nach der Gesetzesbegründung zu § 4 LNRSchG dürfen Raucherräume nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher in der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und

dem Anliegen des Gesetzes Nachdruck zu verleihen. Bei der Bestimmung von Haupt- und Nebenraum in Gaststätten stellt die Flächengröße das alleinige Kriterium dar. Sind Haupt- und Nebenraum bezüglich ihrer jeweiligen Größe weitgehend, d. h. mit einer Toleranzgrenze von 10 bis 15 %, identisch, kann jeder der Räume zum Haupt- oder Nebenraum deklariert werden.

3.7.9 Einrichtung mehrerer Nebenräume

Die Einrichtung mehrerer Rauchernebenräume in einer Gaststätte ist zu vermeiden. Solange die Fläche aller Rauchernebenräume zusammen nicht größer als die Fläche des Hauptraums ist, können sie ausnahmsweise hingenommen werden.

3.7.10 Ausstattung des Nebenraums

Die Ausstattung des Nebenraums mit Bar, Theke und Schankanlage u. ä. ist zulässig, unabhängig davon, ob es sich um die einzige Bar, Theke oder Schankanlage der Gaststätte handelt oder nicht, soweit sich dadurch an der Einstufung von Haupt- und Nebenraum nichts ändert.

Beispiele: In einer Speisegaststätte kann als Hauptraum das eigentliche Restaurant und als Nebenraum der Raum mit der einzigen Bar, Theke oder Schankanlage eingerichtet werden. In den Nebenräumen sind ferner Kegelbahnen, Billardtische, Fernseher, Bühnen u. ä. erlaubt. Das LNRSchG sieht hierzu keine Beschränkungen vor.

3.7.11 Lage von Haupt- und Nebenraum

Der Hauptraum muss nicht automatisch der Raum sein, den der Gast nach dem Eingang in die Gaststätte zuerst betritt, vielmehr kommt es auf die Gesamtbetrachtung der Räumlichkeiten an. Jedoch muss beachtet werden, dass Minderjährigen der Zutritt zu einem Rauchernebenraum nicht gestattet ist. Zwischen Haupt- und Nebenraum kann eine gewisse räumliche Distanz liegen. Maßgebend für die Beurteilung im Einzelfall ist insbesondere das Kriterium der Betriebseinheit.

3.8 Hotels

Gaststätten in Hotels, d. h. insbesondere das Speiserestaurant oder der Speisesaal, unterliegen ebenfalls den Regelungen des LNRSchG für Gaststätten.

3.9 Bewirtschaftete Zelte oder Container im Außenbereich von Gaststätten

Sofern eine Betriebseinheit mit der Gaststätte vorliegt, können bewirtschaftete Zelte oder Container im Außenbereich von Gaststätten gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 LNRSchG als zulässige „Nebenräume“ angesehen werden, soweit die Anforderungen an Nebenräume nach dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

3.10 Außengastronomie

Die Außengastronomie ist vom Rauchverbot in Gaststätten ausgenommen. „Außengastronomie“ im Sinne dieser Vorschrift ist der Betrieb von Gaststätten im Freien. Darunter fallen auch Freischankflächen einer ansonsten in einem Gebäude befindlichen Gaststätte. Biergärten und Straßencafés sind Außengastronomie im Sinne des Gesetzes und damit die Betriebe bzw. Betriebsteile von Gaststätten, bei denen Speisen oder Getränke im Freien angeboten werden.

4. Shisha-Bars

Nach § 4 Absatz 7 Satz 7 LNRSchG bleiben weitere erforderliche ordnungsrechtliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden zum Beispiel nach dem Jugendschutzgesetz, Gaststätten-, Gewerbe- und Immissionsschutzrecht sowie Baurecht (wie z. B. bestehende Allgemeinverfügungen mit besonderen Anforderungen an die Be- und Entlüftung zur Vermeidung von Kohlenstoffdioxidvergiftungen und aus Gründen des Brandschutzes) von diesem Gesetz unberührt und sind somit weiterhin möglich. Dies gilt auch in Rauchernebenräumen von Shisha-Bars nach diesem Gesetz.

4.1 Einraum-Shisha-Bars

Durch die zusätzliche Einschränkung des gastronomischen Angebots auf lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art (siehe vorherige Ausführungen zu Gaststätten) wird eine Gleichbehandlung zu Einraumrauchergaststätten hergestellt.

Neu errichtete Einraum-Shisha-Bars dürfen daher, ebenso wie die Einraumrauchergaststätten, lediglich einen Gastraum von weniger als 75 Quadratmeter und keinen Gastnebenraum vorweisen (siehe Ausführungen zu Einraumrauchergaststätten).

4.2 Mehrraum-Shisha-Bars

Mehrraum-Shisha-Bars dürfen entsprechend gekennzeichnete Rauchernebenräume betreiben. Geraucht werden darf, wie im Bereich der Gastronomie, lediglich im Rauchernebenraum.

4.3 Bestandsschutz

Der Bestandsschutz ist betriebs- und nutzungsbezogen, nicht personengebunden. Die Betriebsauflösung/dauerhafte Betriebsschließung/Betriebsstilllegung stellt u. a. eine wesentliche Änderung der Betriebsform im Sinne des LNRSchG dar und lässt demnach den Bestandsschutz entfallen.

Von einer Betriebsauflösung/dauerhaften Betriebsschließung/Betriebsstilllegung ist auszugehen, wenn der Gewerbetreibende die wirtschaftliche Betätigung in der ernstlichen Absicht einstellt, den bisherigen Betriebszweck dauerhaft oder für eine unbestimmte, wirtschaftlich

nicht unerhebliche Zeitspanne nicht weiter zu verfolgen, was in der Regel nach außen in der Auflösung der Betriebsorganisation zum Ausdruck kommt.

5. Spielhallen

5.1 Rauchernebenräume

5.1.1 Nach § 4 Absatz 5 Satz 6 LNRSchG dürfen in Spielhallen Rauchernebenräume eingerichtet werden. Diese sind nach § 4 Absatz 5 Satz 6 LNRSchG als vollständig abgetrennte Nebenräume einzurichten, die die Belange des Nichtrauchererschutzes nicht beeinträchtigen. Im Gleichklang zu den ebenfalls in § 4 Absatz 5 LNRSchG geregelten Rauchernebenräumen in Gaststätten, in denen auch gegessen werden darf, ist in Rauchernebenräumen von Spielhallen das Aufstellen von Geldspielgeräten erlaubt.

5.1.2 Temporär unterschiedliche Nutzung von Hauptraum und Rauchernebenraum

Eine temporär unterschiedliche Nutzung von Spielhallenhauptraum und Spielhallenrauchernebenraum ist nicht zulässig. Die Ausweisung als Raucher-/Nichtraucherraum muss dauerhaft sein. Der durch das LNRSchG beabsichtigte Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens wird nicht erreicht, wenn in einem (Haupt-)Raum zeitlich begrenzt geraucht wird. Nach Studien des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) sind die mit dem Rauchen verbundenen Schadstoffe in der Raumluft weiter vorhanden und werden z. B. von Teppichböden, Gardinen und Tapeten aufgenommen und anschließend wieder an die Raumluft abgegeben.

5.1.3 Abtrennung von Haupt- und Nebenraum, Trennwände

Maßgeblich für das Vorliegen einer „vollständigen Abtrennung“ ist, dass durch die Raucheräume die Luftqualität in den übrigen Räumen der Spielhalle nicht beeinträchtigt wird. Dem haben die Materialanforderungen der Trennwände Rechnung zu tragen. Diese können daher aus Stein, Glas, Plexiglas, Holz, Kunststoff o. ä. bestehen. Auch die Einrichtung einer Raucherkabine ist zulässig. Textilvorhänge und spanische Wände reichen als Abtrennung nicht aus. Etwaige bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung von Trennwänden bleiben unberührt. Dichtschließende Falt- und Schiebewände sind als Abtrennung zulässig, wenn sie dauerhaft aufgestellt bleiben und durch ihre Beschaffenheit und Anordnung gewährleisten, die Luftqualität im rauchfreien (Haupt-)Raum nicht zu beeinträchtigen. Durch das Erfordernis der dauerhaften Abtrennung („Nichtveränderbarkeit“) sollen temporär unterschiedliche Nutzungen der Räume ausgeschlossen werden.

5.1.4 Anforderung an Türen

Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum müssen verschließbar sein und sind verschlossen zu halten. Sie dürfen nur zum Betreten und Verlassen des Raums geöffnet werden

und sind im Anschluss daran unverzüglich wieder zu schließen. Dies haben der Spielhallenbetreiber bzw. die Spielhallenbetreiberin und das Aufsichtspersonal sicherzustellen. Offene Durchgänge ohne die Möglichkeit zur Schließung sind nicht zulässig. Ausreichend breite und hohe, vollständig schließbare Pendeltüren (keine typische halbohohe „Salootür“) sind zulässig. Eine automatische Schließvorrichtung für die Türen ist nicht erforderlich. Ein durch das Öffnen und Schließen der Türen entstehender Luftaustausch ist hinnehmbar, sofern er lediglich durch den normalen Öffnungs- und Schließvorgang einer technisch einwandfrei funktionierenden Schließvorrichtung erfolgt.

5.1.5 Kriterien für die Einstufung von Haupt- und Nebenraum

5.1.5.1 Nach der Gesetzesbegründung zu § 4 LNRSchG dürfen Raucherräume nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucherenden in der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und dem Anliegen des Gesetzes Nachdruck zu verleihen. Zur Bestimmung von Haupt- und Nebenraum: Sind Haupt- und Nebenraum bezüglich ihrer jeweiligen Größe weitgehend, d. h. mit einer Toleranzgrenze von 10 bis 15 %, identisch, kann jeder der Räume zum Haupt- oder Nebenraum deklariert werden.

5.1.5.2 Ein Rauchernebenraum muss funktionell nachrangig gegenüber dem Hauptraum bleiben. Das folgt aus der Bestimmung des § 4 Absatz 5 Satz 6 Halbsatz 6 LNRSchG, wonach der Nebenraum die Belange des Nichtraucherschutzes nicht beeinträchtigen darf.

Eine solche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn der Raucherbereich funktionell nicht nachrangig gegenüber dem Nichtraucherbereich ist, insbesondere dann, wenn in ihm die Hauptattraktivität der jeweiligen Spielhalle aufgestellt ist und zur Verfügung steht. Maßgebend ist, dass der Nichtraucherschutz in der jeweiligen Spielhalle auch dann vollständig erreicht werden kann, wenn in ihr ein Raucherbereich eingerichtet ist.

Der Nichtraucherschutz soll diejenigen Gäste vor den Gefahren des Passivrauchens schützen, die nicht selbst rauchen. Ihnen muss die Möglichkeit geboten werden, ihrem Interesse an Spielen, wie sie in einer Spielhalle konkret angeboten werden, nachzugehen, ohne dabei passiv mitrauchen zu müssen. Dafür ist erforderlich, dass im Nichtraucherbereich alle von der Spielhalle angebotenen Arten von Spielgeräten in so großer Zahl angeboten werden, dass die nicht rauchenden Spieler, die den Gefahren des Passivrauchens nicht ausgesetzt werden dürfen, die Möglichkeit haben, diese Spielgeräte in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang zu nutzen. Insbesondere müssen die vorrangig von den Besuchern der Spielhalle genutzten Geldspielgeräte in ausreichender Zahl den nicht rauchenden Gästen zur Verfügung stehen, sodass diese für diesen Personenkreis auch attraktiv genug sind, um sie aufzusuchen. Das trifft jedenfalls dann zu, wenn die Zahl der Geldspielgeräte im Raucherbereich die der Geldspielgeräte im Nichtraucherbereich nicht übersteigt. Unter diesen Umständen haben die nicht rauchenden Besucher einer Spielhalle regelmäßig ausreichend Möglichkeit, ihr Interesse an der Nutzung der Geldspielgeräte zu befriedigen, ohne dass sie veranlasst sein

könnten, sich durch einen Aufenthalt im Raucherbereich den Gefahren des Passivrauchens auszusetzen.

Unter Berücksichtigung der im Übrigen geltenden Anforderungen an die räumliche Größe des Raucherbereichs im Verhältnis zum Nichtraucherbereich und insbesondere den Vorgaben für das Aufstellen von Geldspielautomaten aus der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) und dem Gebot, eine ausbeuterische Ausnutzung des Spieltriebs der Besucher der Spielhalle zu vermeiden (vgl. BVerwG Beschl. v. 25.11.1993 – 1 B 192/93, GewArch 1994, 20), ergeben sich ausreichend Einschränkungen für das Aufstellen von Geldspielgeräten im Raucherbereich, sodass grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Belange des Nichtraucherschutzes dann zu verneinen sein dürfte, wenn alle diese vorstehend dargestellten Anforderungen eingehalten werden.

Die zuständige Behörde hat im Einzelfall die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch die konkrete Gestaltung der Einrichtung oder der Abläufe in der Spielhalle eine Beeinträchtigung des Nichtraucherschutzes vorliegt, obwohl die Zahl der Geldspielgeräte im Raucherbereich die Zahl der Geldspielgeräte im Nichtraucherbereich nicht übersteigt (vgl. Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 8. Juni 2016 – 2 L 25/13 –).

5.1.6 Raucherkabine als Rauchernebenraum

5.1.6.1 Das LNRSchG erlaubt als Rauchernebenräume in Spielhallen auch sogenannte Raucherkabinen.

Ein Rauchernebenraum und zusätzlich eine Raucherkabine im Nichtraucherraum sind nicht zulässig.

5.1.6.2 Das LNRSchG regelt keine konkreten technischen Voraussetzungen bezüglich Raucherkabinen. Das LNRSchG regelt jedoch, wie oben dargelegt, dass durch den Rauchernebenraum die Luftqualität in den übrigen Nichtraucherräumen nicht beeinträchtigt werden darf. Daher muss eine entsprechende Raucherkabine, sofern sie u. a. bau- und brandschutzrechtlichen Anforderungen genügt, über zulässige Be- und Entlüftungsanlagen verfügen. Eine „Entlüftung“ in den Nichtraucherbereich ist auszuschließen und untersagt.

5.1.6.3 Aufstellen mehrerer Raucherkabinen

Das Aufstellen mehrerer Raucherkabinen ist nicht zulässig, da dadurch die Grundidee des Nichtraucherschutzes strukturell ausgehebelt wird.

Das LNRSchG erlaubt das Rauchen nur als eng begrenzte Ausnahme (Nebenraum-Prinzip).

Mehrere Kabinen in einem Raum führen dazu, dass die Ausnahme quantitativ ausgeweitet wird und der Schutzzweck des LNRSchG normativ unterlaufen wird, weil Rauchen dadurch nicht mehr die Ausnahme, sondern ein prägender Teil des Betriebs ist.

Durch mehrere Raucherkabinen wird das Nebenraum-Prinzip durch eine Fragmentierung umgangen. Statt eines separaten Raucherraums wird der Hauptraum in viele kleine „Raucherinseln“ zerlegt, was der gesetzlichen Logik widerspricht, wonach das Rauchen räumlich klar ausgelagert sein und nicht in den Hauptaufenthaltsbereich integriert sein soll, was durch mehrere Raucherkabinen der Fall sein kann.

Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen und in der einschlägigen Rechtsprechung anerkannt ist, ist der Nichtraucherchutz in Spielhallen nicht nur physisch, sondern auch sozial und wahrnehmungsbezogen gedacht.

Im Lichte einer Sucht- und Verhaltenssteuerung erzeugt ein separater Raucherraum bewusst eine Verhaltensbarriere, mehrere Raucherkabinen erzeugen dies hingegen gerade nicht.

5.1.6.4 Spielflächenberechnung bei der Installation von Raucherkabinen im Hauptraum einer Spielhalle

Spielfläche im Sinne von § 3 Absatz 2 SpielV ist die dem Spielbetrieb dienende Fläche. Nicht zur Spielfläche zählen „Nebenräume“. Die glücksspielrechtliche Abgrenzung von Haupt- und Nebenraum hat danach zu erfolgen, ob die Flächen dem Spielbetrieb zur Verfügung stehen, also von den Besuchern im Rahmen des Spielbetriebs betreten und genutzt werden können. Raucherkabinen im Hauptraum der Spielhalle, in dem sich die Geldspielgeräte befinden, sind Teil der sie umgebenden Spielfläche. Anders als von der Spielfläche abzuziehende Nebenräume, die sich – wie etwa ein Aufsichtstresen – ebenfalls ohne bauliche Abgrenzung innerhalb des Hauptraums befinden können, ist eine Raucherkabine im Hauptraum der Spielhalle dem Betreten und der Nutzung durch die Spieler im Rahmen des Spielbetriebs gewidmet und bleibt somit Teil der sie umgebenden Spielfläche.

5.2 Auswirkungen der Einrichtung von Rauchernebenräumen auf bestehende Spielhallenerlaubnisse

Bei der Spielhallenerlaubnis handelt es sich um eine an eine bestimmte Person, an bestimmte Räume und eine bestimmte Betriebsart gebundene Erlaubnis. Dies hat zur Folge, dass die Spielhallenerlaubnis erlischt, wenn sich in Bezug auf eine der Bezugsgrößen der Erlaubnis (Personen, Räumlichkeiten, Betriebsart) eine wesentliche Änderung ergibt (vgl. Anwendungshinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg für den Bereich der Spielhallen vom 11.12.2015, Seite 10). Jedenfalls bei kleineren baulichen Veränderungen – wie etwa dem Einziehen von Zwischenwänden zur Einrichtung eines Rauchernebenraums oder der Installation einer Raucherkabine im Hauptraum der Spielhalle –, die sich nicht maßgeblich auf die Außengestaltung und Größe der Spielhalle, die Größe der Spielfläche oder die Anzahl der Geldspielgeräte auswirken, dürfte es sich in der Regel nicht um wesentliche Änderungen im vorgenannten Sinne handeln. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt der zuständigen Behörde vor Ort.

Grundsätzlich haben auch „Altspielhallen“ die Möglichkeit zur Abtrennung eines Rauchernebenraums. Die Bestandsschutzregelung für sogenannte Altspielhallen in § 51 Absatz 3 LGLüG (vormals § 51 Abs. 5 S. 5 LGLüG) knüpft an den Betrieb einer Spielhalle als solcher. Der VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 09.09.2021 - 6 S 2716/21, 3. Leitsatz) formuliert: „Die in § 51 Abs. 5 Satz 5 LGLüG vorgesehene Privilegierung von Bestandsspielhallen entfällt erst dann, wenn ein Betreiberwechsel vorliegt oder die Legalisierung des Spielhallenbetriebs mittels der erforderlichen Erlaubnis unterbrochen ist und der Betrieb auch nicht aktiv geduldet wurde.“ Sofern die Abtrennung von Rauchernebenräumen sich im Rahmen der Erlaubnis bewegt, bleibt der durch § 51 Abs. 3 LGLüG vermittelte Bestandsschutz von Altspielhallen unberührt. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt der zuständigen Behörde vor Ort.

5.3 Rauchernebenraum als Spielfläche

Spielfläche im Sinne von § 3 Absatz 2 SpielV ist die dem Spielbetrieb dienende Fläche. Nicht zur Spielfläche zählen „Nebenräume“. Die glücksspielrechtliche Abgrenzung von Haupt- und Nebenraum hat danach zu erfolgen, ob die Flächen dem Spielbetrieb zur Verfügung stehen, also von den Besuchern im Rahmen des Spielbetriebs betreten und genutzt werden können (vgl. HK-GlücksspielR/Jochen Heide SpielV § 3 Rn. 14). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 22.10.1991 - 1 C 25/90) führt weiter aus: „Zum Begriff des Nebenraums gehört außerdem, daß [sic] der abgegrenzte Raum eine dem Zweck des Hauptraums dienende Funktion erfüllt. Eine Spielhalle ist ein Raum, der ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele oder der Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient (§ 33i I GewO). Hauptnutzungszweck einer Spielhalle ist also das Spielen, hier insbesondere das Spielen an den aufgestellten Gewinnspielgeräten, derentwegen eine bestimmte Grundfläche der Spielhalle vorgeschrieben ist. Räumlich abgegrenzte Bereiche, die nicht für diesen Hauptzweck der Spielhalle zur Verfügung stehen, sondern einer anderen, dem Hauptzweck dienenden Funktion vorbehalten sind, sind demnach Nebenräume.“

Davon ausgehend handelt es sich bei Rauchernebenräumen, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, um Spielfläche im Sinne von § 3 Absatz 2 SpielV. Umgekehrt handelt es sich, sofern sich die Spielhalle gegen die Aufstellung von Geldspielgeräten im Rauchernebenraum entscheidet, nicht um Spielfläche im Sinne der SpielV.

6. Vollzug

Die Bestimmungen des LNRSchG richten sich in erster Linie an die Rauchenden selbst, aber auch an die Leitungen, Geschäftsführungen und Betreiberinnen und Betreiber der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche und Einrichtungen, die in den von ihnen geleiteten Einrichtungen, Bereichen und Betrieben für die Einhaltung der Verbote sowie die Einhaltung der Voraussetzungen von Ausnahmeregelungen verantwortlich sind.

Der Erlass nachträglicher Anordnungen zur Durchsetzung des Rauchverbots in Gaststätten ist auf Grundlage von § 6 LGastG möglich, soweit dies zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist. Zuständig für den Erlass von Anordnungen nach § 6 LGastG sind gemäß § 13 Absatz 1 LGastG die Gaststättenbehörden; dies sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit. Zur Klärung von Fachfragen – z. B. ob bestimmte Schutzmaßnahmen ausreichen, um eine Beeinträchtigung der Belange des Nichtraucherschutzes (§ 4 Absatz 5 LNRSchG) auszuschließen – kann die örtliche Gesundheitsbehörde beteiligt werden.

Bei gravierenden und beharrlichen, trotz Beanstandung fortgesetzten Verstößen des Gaststättenbetreibers gegen seine Pflichten nach § 6 LNRSchG kann die Frage der Zuverlässigkeit aufgeworfen werden. Ob Verstöße gegen das LNRSchG eine Gewerbeuntersagung tragen, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Erforderlich ist die Prognose, dass der Gewerbetreibende nach dem Gesamtbild seines Verhaltens keine Gewähr für eine künftig ordnungsgemäße Gewerbeausübung bietet. Ein Gewerbeuntersagungsverfahren dürfte nur als letztes Mittel und nur in schwerwiegenden (Wiederholungs-)Fällen in Betracht kommen.

Die sachlich zuständigen Behörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 7 Absatz 5 LNRSchG die Ortspolizeibehörden. Für den Polizeivollzugsdienst ergibt sich bis auf die Fälle, in denen ein Verstoß gegen das Rauchverbot noch andauert und ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, keine originäre Zuständigkeit. Dies ist z. B. bei eigener Wahrnehmung durch Polizeibeamte vor Ort bzw. bei einer förmlichen Anzeigeerstattung bei der Polizei der Fall.